

Thomas Wilrich

Arbeitsschutz in Schulen

Recht und Organisation der Gesundheit und
Sicherheit der Arbeitnehmer, Beamten und Schüler

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter ESV.info/978-3-503-24143-9

Gedrucktes Werk: ISBN 978-3-503-24143-9
eBook: ISBN 978-3-503-24144-6

Alle Rechte vorbehalten.
© 2025 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
info@ESVmedien.de, www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten.
Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Satz: L101 Agentur für Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Vorwort

Es gibt im Arbeitsschutz einfacher greifbare Bereiche als die Ermittlung und Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften für Schulen:

- Erstens schlägt man in unserem Rechtssystem nicht einfach ein Gesetz auf, das dann eine klare Antwort auf eine konkrete Frage gibt – Kapitel 1 enthält **10 Klarstellungen zu 10 Mythen zum Recht**.
- Zweitens ist gerade der Schulbereich rechtlich kompliziert – Kapitel 2 klärt über die doppelte **Doppelverantwortung** auf. Das Arbeitsschutzsystem wird als dual bezeichnet – bestehend aus den beiden Säulen **staatliches Arbeitsschutzrecht** und **autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger**. Außerdem sind beide Arbeitsschutz-Säulen in Schulen zu erfüllen von zwei Arbeitgebern und Unternehmern mit sich überschneidenden Verantwortungsbereichen – **Schulträger/Sachkostenträger** (z. B. Kommune) und **Schulhoheitsträger** (z. B. Land).
- Drittens ist all das verwoben mit dem **Schulrecht** mit 16 recht unterschiedlichen Landesschulgesetzen.
- Viertens erfüllen *Menschen* das Arbeitsschutz- und Schulrecht. Diese Menschen sind Arbeitnehmer (im Öffentlichen Dienst), für die **Arbeitsrecht** gilt, oder es sind Beamte, für die **Beamtenrecht** gilt – und dieses Dienstrecht enthält auch Vorgaben zum Arbeitsschutz.
- Fünftens werden all diese Rechtsbereiche wieder in einem völlig anderen Kontext relevant, wenn ein Arbeits- oder Schulunfall **haftungsrechtlich** in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren abgewickelt wird.

Insgesamt werden in **Teil 1** dieses Buches diese sechs Rechtsbereiche mit Vorgaben zur Arbeitsschutzverantwortung und mit zahlreichen Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungspflichten besprochen:

- Arbeitsschutzrecht des Staates – im ArbSchG und Rechtsverordnungen
- Unfallverhütungsrecht der Unfallversicherungsträger – als Satzungsrecht
- Schulrecht – und zahlreiche konkretisierende Erlasse der Bundesländer
- Arbeitsrecht
- Beamtenrecht
- Zivilrecht (mit Verkehrssicherungspflichten) und Strafrecht (mit Garantenpflichten).

Im Kapitel zum Arbeitsschutzrecht werden auch die **10 Big Points zur Erfüllung des Arbeitsschutzrechts** zusammengefasst. Diese Auswahl ist subjektiv – findet aber im Haftungsrecht einen objektiven Hintergrund. Zu diesen 10 Punkten gibt es die meisten Haftungsurteile. Der Autor dieses Buches ist

Jurist – und denkt aus der Perspektive der *Verantwortung und Haftung*. Das führt aber gleich auch zu Lücken in Kapitel 3.6. Denn aus den in Kapitel 8 dargestellten allgemeinen Rechtsprinzipien werden zahlreiche weitere – und im Gesetz nicht immer geregelte – Sicherheits- und Unfallverhütungspflichten abgeleitet:

- 33 strafrechtlich relevante Arbeitsschutz- und Sicherheitspflichten sind herausgearbeitet in *Wilrich, Arbeitsschutz-Strafrecht: Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle* – mit 33 Gerichtsurteilen (2020).
- Aus der Sicht persönlicher Verantwortung bei Techniknutzung siehe *Wilrich, Technik-Verantwortung: Sicherheitspflichten der Ingenieure, Meister und Fachkräfte und Organisation und Aufsicht durch Management und Führungskräfte* (2022).

Es heißt, ein Bild sagt mehr als 1000 Worte. Ein Fall verdeutlicht häufig mehr als abstrakte Rechtsausführungen. Der amerikanische Jurist Oliver Wendell Holmes Jr. meinte, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“¹. Ronald Dworkin charakterisiert Recht als Kettenroman mit vielen Autoren². Recht in Gesetzen hat – wenn man so will – nur eine Chance, umgesetzt und so wirksam zu werden. „Wirklich“ durchgesetzt wird Recht erst durch Gerichtsurteile – und die Rechtsprechung entwickelt das Recht auch weiter – und häufig wird Recht durch Urteile erst in Konkretisierung allgemeiner Rechtsprinzipien formuliert. In einem Urteil zu einem Schulunfall wurden die „*von der Rechtsprechung an die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gestellten Anforderungen*“ betont³.

Bei den Urteilsanalysen in Teil 2 des Buches kommt es vor allem auf Tatsachen an. Der BGH rügte nach einem Schulunfall durch Treppenrutschen, das vorinstanzliche Urteil „*verkennt die Notwendigkeit, bei der Beurteilung nicht lediglich auf allgemeine Erfahrungssätze abzustellen, sondern die im Einzelfall gegebene Lage im Auge zu behalten*“⁴. „Eine alte Erfahrung lehrt: Im praktischen Prozess kommt ein Lot Rechtsfragen auf einen Zentner Tatsachen“⁵. Nach einer Studie des Instituts für Rechtstatistikforschung dominieren im Strafprozess zu 95 % Probleme der Tatsachenfeststellung⁶. Es ist das „*Felde, auf dem die Würfel fallen*“⁷.

1 Zitiert nach *Bernd Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7.

2 *Ronald Dworkin*, Law's Empire, 1986, S. 228 ff. – im Kapitel „*The chain of Law*“.

3 LG Freiburg, Urteil vom 12.10.1994 (Az. 8 O 229/94).

4 BGH, Urteil vom 11.03.1980 (Az. VI ZR 66/79).

5 *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 23 Rn. 5, S. 88.

6 *Erik Kraatz*, Der Einfluss der Erfahrung auf die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung, 2011, Einführung, S. 1.

7 *Gerhard Herdegen*, Beweisanztragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision: Abhandlungen und Vorträge, 1995, S. 47.

In Teil 3 des Buches können einige wesentlichen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz in Schulen nachgeschlagen werden. Teilweise sind die einschlägigen Paragraphen auch bei den passenden Passagen des Buches abgedruckt, in denen sie relevant werden. Wenn man klare Lösungen finden will, muss man auch in den rechtlichen Vorgaben nach Antworten suchen – und das heißt auch, sie erst einmal zur Kenntnis zu nehmen und zu analysieren. Gesetze und Rechtsprinzipien sind Landkarten mit unterschiedlichem Maßstab – aber leider nicht im 1 zu 1-Maßstab. „Der Rechtsanwender muss sich in das Gesetz hineinversetzen, um ihm die Lösung abzulauschen“⁸.

So hat das Buch die Teile

- **Prinzipien** – also Rechtsgrundsätze
- **Präjudizien** – also Rechtsprechung
- **Paragraphen** – also Rechtsgrundlagen

Eine Enttäuschung von Lesern und Nutzern dieses Buches ist unvermeidbar, wenn zu allen Bereichen von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung detaillierte Aussagen erwartet werden. Das ist aber unmöglich – dieses Buch ist mit seinen über 500 Seiten schon schwer verkraftbar. Nicht im Detail behandelt sind etwa folgende Themen, die allesamt in separaten Büchern behandelt werden könnten:

- Sicherheit im Schulsport
- Gebäude- und Schulanlagensicherheit (siehe aber z. B. Fallbesprechungen 28, 31, 35 und 41)
- Aufsichtspflichten (siehe aber z. B. Fallbesprechungen 7, 9, 10, 11, 12, 17, 35 und 36)
- Verantwortung und Haftung der Schüler (etwa als Minderjährige – siehe aber z. B. Fallbesprechungen 31, 35 und 41 unter dem Aspekt des Mitverschuldens von Schülern)
- Unfallversicherungsschutz bei Schulunfällen und Berufskrankheiten (siehe aber z. B. Fallbesprechungen 13 und 29)

„*Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen*“ – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

Münsing und München, Mai 2025

Thomas Wilrich (www.rechtsanwalt-wilrich.de)

8 Johann Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1997, S. 320.

Autor

Rechtsanwalt Dr. Thomas Wilrich ist tätig rund um die Themen Produktsicherheit und Arbeitsschutz, Bau- und Umweltrecht, Warenvertrieb und Produkthaftung einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung, Strafverteidigung und Versicherungsfragen. Er ist Professor an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München und lehrt Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Unternehmensorganisationsrecht und „Recht für Ingenieure“ [www.rechtsanwalt-wilrich.de].



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Autor	8
Literaturverzeichnis	17
Teil 1 Arbeitsschutz und Unfallverhütung in Schulen	19
1 Zehn Klarstellungen zum Recht	21
1.1 Recht besteht nicht nur aus konkreten Vorschriften, sondern auch aus Rechtsprinzipien	21
1.2 Recht antwortet nicht nur mit einer Rechtsvorschrift, sondern mit einer Gesamtrechtsordnung	23
1.3 Recht entscheidet nicht konkret, sondern mit Rahmen	25
1.4 Recht hat widerstreitende Ziele : Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit	27
1.5 Fallbezug : Rechtsanwendung findet in konkreten Rechtsbeziehungen statt	29
1.6 Goldene Regel : „Es ist immer das Richtige zu tun“	30
1.7 Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit : Obergrenze der Sicherheit ist nicht konkret festgelegt, sondern die Verhältnismäßigkeit	33
1.8 Einzelfallumstände : „Es kommt darauf an – und zwar auf Tatsachen“ ..	37
1.9 Unsicherheitstoleranz und Rückschaufehler : „Es kommt auf Menschen an“	41
1.10 Arbeitsschutz und Unfallverhütung an Schulen beruht auf vielen Rechtsquellen	44
2 Duales Arbeitsschutzsystem und doppelte Arbeitsschutzverantwortung in öffentlichen Schulen	46
2.1 Duales Arbeitsschutzsystem	47
2.2 Doppelte Verantwortung in öffentlichen Schulen	48
2.2.1 Verfassungsrechtlicher Hintergrund	48
2.2.1.1 Kommunale Selbstverwaltungsgarantie	49
2.2.1.2 Staatliche Schulaufsicht	51
2.2.1.3 Das Problem der Schnittstelle	52
2.2.2 Die Zuständigkeiten in öffentlichen Schulen	52
2.2.2.1 Die Zuständigkeitsunordnung	53
2.2.2.2 Sachkostenträger (äußerer Schulbereich)	56
2.2.2.3 Schulhoheitsträger	60
2.2.3 Zusammenfassung	63
2.3 Schulen in Freier Trägerschaft	63
2.4 Der zuständige Unfallversicherungsträger	64

3 Arbeitsschutzrecht	67
3.1 Arbeitsschutzrecht im Öffentlichen Dienst	67
3.2 Fürsorgepflicht, § 618 BGB und das Denken der Juristen	68
3.3 Die drei Fragen des Arbeitsschutzrechts	70
3.4 Wer ist geschützt? = Begünstigte Personen	71
3.4.1 Beschäftigte	71
3.4.1.1 Beamte	71
3.4.1.2 Arbeitnehmer	72
3.4.1.3 Arbeitnehmerähnliche	74
3.4.1.4 Berufsausbildungsbeschäftigte und Praktikanten	75
3.4.2 Schüler und Studierende	77
3.4.3 Sonstige Personen	79
3.4.4 Arbeitsschutzrecht gilt nicht für Selbständige	80
3.4.5 Zusammenfassung	81
3.5 Wer ist verpflichtet? = Verantwortliche Personen	82
3.5.1 Arbeitgeber bzw. Dienstherr	82
3.5.1.1 Wer ist das?	82
3.5.1.2 Was ist eine juristische Person?	83
3.5.1.3 Verantwortung innerhalb juristischer Personen	85
3.5.2 Verantwortliche Personen gemäß § 13 ArbSchG	87
3.5.2.1 Relevanz nur verwaltungsrechtlich für Behörden-	
anordnung	87
3.5.2.2 Vertretungsberechtigtes Organ der juristischen Person	88
3.5.2.3 Schulleiter als Dienststellenleiter gemäß	
§ 13 Abs. 1 Nr. 4	89
3.5.2.4 Keine weiteren Dienststellenleiter	89
3.5.2.5 In Unfallverhütungsvorschriften Verpflichtete	91
3.5.2.6 Schriftliche Pflichtendelegation gemäß	
§ 13 Abs. 2 ArbSchG	91
3.5.2.6.1 Keine Pflicht zur Pflichtendelegation	92
3.5.2.6.2 Keine Notwendigkeit der Pflichtenübertra-	
gung bei geborenen Verantwortlichen	94
3.5.2.6.3 Schriftform ist Voraussetzung für Verwal-	
tungsrecht	95
3.5.2.6.4 Schriftform ist Voraussetzung nur für Verwal-	
tungsrecht	95
3.5.2.6.5 Wer soll es sein? Zuverlässigkeit und Fach-	
kunde	96
3.5.2.6.6 Wie soll übertragen werden? Hinreichende	
Bestimmtheit	96
3.5.2.7 Die bessere Lösung: Pflichtenübertragung gemäß	
Dienstrecht	98
3.5.2.8 Formblätter für Pflichtenübertragungen	98
3.5.2.8.1 DGUV Regel 100-001	99
3.5.2.8.2 DGUV Information 202-058	100
3.5.2.9 Verantwortungskumulation – nicht Verantwortungs-	
abwälzung	101

3.5.3	Beschäftigte	104
3.5.4	Beauftragte	107
3.5.4.1	Fachkräfte für Arbeitssicherheit	107
3.5.4.1.1	Die Pflichten der Sicherheitsfachkräfte	107
3.5.4.1.2	Sonderregelung für den Öffentlichen Dienst ..	108
3.5.4.2	Sicherheitsbeauftragte	109
3.5.4.3	Gefahrstoffbeauftragte	113
3.5.4.4	Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer	118
3.5.4.5	Strahlenschutzbeauftragte	121
3.5.4.6	Ersthelfer	125
3.5.5	Personalrat	127
3.5.6	Zusammenfassung	127
3.6	Was ist zu tun? = Arbeitsschutzmaßnahmen (10 Big Points)	128
3.6.1	Ermittlung des Rechts: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“	129
3.6.1.1	Rechtsvorschriften sind zu beachten	129
3.6.1.2	Technische Normen sind zu berücksichtigen	130
3.6.2	Organisation und Auswahl geeigneter Verantwortlicher und Betriebsbeauftragter	133
3.6.2.1	Beschäftigte	133
3.6.2.2	Beauftragte und Arbeitsschutzausschuss	135
3.6.3	Gefährdungsbeurteilung	136
3.6.3.1	Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	136
3.6.3.2	Methode und Umfang	138
3.6.3.3	Arbeitsschutzverordnungen	140
3.6.3.4	Hilfen	142
3.6.3.5	Anspruch der Beschäftigten auf Gefährdungsbeurteilung	143
3.6.4	Schutzmaßnahmen	144
3.6.4.1	Arbeitsschutzgrundsätze	144
3.6.4.2	TOP und STOP	145
3.6.4.3	Arbeitsmittel (BetrSichV)	146
3.6.4.4	Gefahrstoffe (GefStoffV)	147
3.6.5	Betriebsanweisung	147
3.6.6	Unterweisung	150
3.6.7	Prüfung	152
3.6.8	Kontrolle / Überwachung	155
3.6.9	Arbeitsmedizinische Vorsorge	157
3.6.10	Stoppen, Sperren, Schließung	158
4	Unfallverhütungsrecht	159
4.1	Unfallverhütungsvorschriften = zwingendes Recht	159
4.2	Unternehmer als Verantwortliche	160
4.2.1	Zwei Unternehmer	160
4.2.2	Unternehmer ist immer die juristische Person	161
4.2.3	Pflichtenübertragung gemäß § 13 DGUV Vorschrift 1	162
4.3	Versicherte als die Geschützte	162
4.3.1	Beschäftigte	162

4.3.2	Nicht Beamte	163
4.3.3	Schüler	164
4.3.4	Haftungsprivileg = Haftungsersetzung durch Versicherungs- schutz bei Unfall mit Schulbezug	165
4.4	Versicherte als Verpflichtete = Verantwortliche	166
4.5	Überwachung und Beratung durch Unfallkassen	167
4.6	Die Unfallverhütungspflichten: Was ist zu tun?	168
4.6.1	DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention	168
4.6.2	DGUV Vorschrift 81 Schulen	169
4.6.2.1	Doppelte Zuständigkeit für die Umsetzung	169
4.6.2.2	Anforderungen	170
4.6.2.3	Bestandsschutz	171
4.6.3	DGUV Regel 102-601 Branche Schule	172
4.6.3.1	Die rechtliche Wirkung der Regel	172
4.6.3.2	Der Maßnahmenkatalog der Regel	173
4.6.4	Weitere DGUV-Regeln und GUV-Regeln	173
4.7	DGUV Informationen	173
4.8	Die Grenzen der DGUV-Vorschriften und -Regeln	176
4.9	Anspruch der Versicherten auf Umsetzung der UVV?	177
4.10	UVV konkretisieren Arbeitsverhältnisse	178
4.11	UVV konkretisieren Verkehrssicherungspflichten	178
5	Schulgesetze	180
5.1	Eigenverantwortung der Schule	180
5.2	Schulträger – Pflicht zur Unterhaltung der Schulanlagen	182
5.3	Schulleiter	182
5.3.1	Leitung und Verwaltung – und Verantwortung	182
5.3.2	Vertretung und Hausrecht	185
5.3.3	Aufsicht	186
5.3.4	Vorgesetztenfunktion und Weisungsberechtigung	187
5.3.5	Arbeitgeber- bzw. Arbeitsschutzpflichten	188
5.3.6	Weiterübertragung von Aufgaben und Pflichten	190
5.3.7	Fachkunde	193
5.4	Lehrkräfte	194
5.4.1	(Pädagogische) Freiheit und Verantwortung	195
5.4.2	Arbeitsschutz und Sicherheit	195
5.4.3	Fachkunde	197
5.5	Rechte und Pflichten der Schüler	198
5.6	Aufsichtspflichten	198
5.7	Ordnungsmaßnahmen	199
6	Arbeitsrecht (im Öffentlichen Dienst)	201
6.1	Der Schutz der Arbeitnehmer	201
6.1.1	Fürsorgepflicht – Pflicht zu Schutzmaßnahmen (§ 618 BGB) ...	201
6.1.1.1	Arbeitsschutzrecht als Teil der Fürsorge (Doppelwirkung)	202
6.1.1.2	Arbeitsschutzrecht erforderlich (also Mindeststandard) ..	203

6.1.1.3	Arbeitsschutzrecht ausreichend (aber Einzelfall- umstände)	205
6.1.1.4	Fürsorge nur für Arbeit (nicht allgemeines Lebensrisiko)	206
6.1.1.5	Treuepflicht als Gegenpol zur Fürsorgepflicht	208
6.1.1.6	Relativierung des Mindeststandards	208
6.1.1.7	Fürsorgepflicht auch gegenüber jedermann – auch Schülern	209
6.1.1.8	Urteilsanalysen in Teil 2	209
6.1.2	Nebenpflichten des Arbeitgebers	210
6.1.2.1	Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB)	210
6.1.2.2	Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)	212
6.1.2.3	Urteilsanalyse in Teil 2	213
6.2	Die Pflichten der Arbeitnehmer	213
6.2.1	Arbeitsvertrag	214
6.2.1.1	Gesetzlich geregelte Sonderfunktionen	214
6.2.1.2	Gesetzliche Festlegungen für Lehrkräfte sind rar	215
6.2.1.3	Nachweisgesetz, Stellenbeschreibung und Beauftragungen	216
6.2.1.4	Umschreibung der „versprochenen“ Arbeit als Berufsbild	217
6.2.1.5	Aussagen der Entgeltgruppe	219
6.2.1.6	Das Versprechen, Weisungen zu befolgen	220
6.2.1.7	Berufsbild bestimmt Grenzen des Weisungsrechts	220
6.2.1.8	Nebenarbeiten / Zusammenhangstätigkeiten	223
6.2.1.9	Arbeitsschutz gehört zu Führungsaufgaben und Arbeit- nehmerpflichten	224
6.2.2	Nebenpflichten des Arbeitnehmers	226
6.2.2.1	Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB)	226
6.2.2.2	Treuepflicht: Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)	228
6.2.3	Arbeitgeberdirektionsrecht / Weisungsbefugnis § 106 GewO	229
6.2.3.1	Arbeitsinhalt und Betriebsordnung als Weisungs- gegenstand	230
6.2.3.2	Gestaltungsspielraum des Arbeitgebers	231
6.2.3.3	Nebenarbeit / Zusammenhangstätigkeit	232
6.2.3.4	Weisungspflicht und dauerhafter Verzicht auf Wei- sungsrecht?	233
6.2.3.5	Form der Weisung	235
6.2.3.6	Einseitigkeit der Weisung	236
6.2.3.7	Vergütung der per Weisung übertragenen Aufgaben? ..	236
6.2.3.8	Grenzen des Weisungsrechts	237
6.2.3.8.1	(Arbeitsschutz-)Gesetze	237
6.2.3.8.2	Billigkeit	238
6.2.3.8.3	Pädagogische Freiheit	240
6.2.3.8.4	Befähigung der Beschäftigten	242
6.2.4	Die rechtliche Bedeutung von Arbeitnehmerpflichten	244

6.3	Mitwirkungsrechte des Personalrats	245
6.3.1	Einsatz für den Arbeitsschutz, Unterstützung und Überwachung	245
6.3.2	Antrags- bzw. Initiativrecht / Unterrichtung / Hinzuziehung	246
6.3.3	Mitbestimmung	248
6.3.4	Durchführung aber durch Dienststelle	250
7	Beamtenrecht	251
7.1.1	Dienstherr: Verpflichtung durch Arbeitsschutzrecht	251
7.1.1.1	ArbSchG gilt unmittelbar	251
7.1.1.2	ArbeitsschutzVO gelten nach Maßgabe des Landesrechts	252
7.1.1.3	UVV gelten über Fürsorgepflicht	253
7.1.2	Dienstherr: Fürsorgepflicht	253
7.1.2.1	§ 45 BeamStG und verfassungsrechtliche Absicherung	254
7.1.2.2	Schadensabwendung: Arbeitsschutzpflichten und UVV	255
7.1.2.3	Schutzumfang: Einzelfallumstände und Ermessen	259
7.1.2.4	Urteilsanalysen in Teil 2	261
7.1.3	Beamte und das übertragene Amt (Dienstposten und Berufsbild)	262
7.1.3.1	Organisationsermessen	262
7.1.3.2	Sicherheit und Gesundheitsschutz	264
7.1.4	Beamte: Einsatzpflicht, Beratung und Unterstützung	265
7.1.5	Weisungsrecht	267
8	Verantwortung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen	269
8.1	Zivilrecht: Verkehrssicherungspflicht und Amtspflicht	270
8.2	Strafrecht: Garantenpflichten	272
8.3	Verantwortung für Tun	272
8.3.1	Grundsätze der Verantwortung für Tun	273
8.3.2	Leitfälle: Verbrennungsexperiment und Zinkklumpen	274
8.4	Verantwortung für Unterlassen	275
8.4.1	Grundsätze der Verantwortung zu Tun	275
8.4.1.1	Verantwortung im Rahmen der Befugnisse	276
8.4.1.2	Verantwortung durch tatsächliche Pflichtenübernahme – nicht erst durch Schriftstück	278
8.4.1.3	Verantwortung und Zumutung	280
8.4.2	Leitfälle: Holzsplitter und Raketentreibstoff	281
8.5	Verantwortung ≠ Haftung	281
Teil 2	Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis	285
Fall 1	Aktionskunst „Steinigung des Schulhofs“	288
Fall 2	Arbeitsmedizinische Wunschvorsorge	289
Fall 3	Arbeitsschutzbegehungen an Schulen – Durchführung und Personalratsmitbestimmung	294
Fall 4	Arbeitsschutzbegehungen an Schulen – Organisation und Personalratsmitbestimmung	297
Fall 5	Arbeitssicherheits-Betreuung – Mitbestimmungsrecht bei Organisationsentscheidung	300

Fall 6	Arbeitssicherheits-Betreuung – Mitbestimmungsrecht bei Bestellung	306
Fall 7	Baumsturz Unterrichtspause	309
Fall 8	Baumsturz Waldprojekt	310
Fall 9	Brennende Kerze beim Schulversuch	315
Fall 10	Busaufsicht Mainz	321
Fall 11	Busaufsicht Stralsund	324
Fall 12	Busaufsicht Vöhrenbach	326
Fall 13	Chemielehrerin Dienstunfallfürsorge	330
Fall 14	Corona und Kündigung	336
Fall 15	Corona und Maskenzurverfügungstellung	343
Fall 16	Corona und Präsenzunterricht	346
Fall 17	Corona-Selbsttest und Lehreraufsicht	351
Fall 18	Corona-Selbsttest und Zutrittsrecht	361
Fall 19	„Digitale Schule der Zukunft“ und Apple-Geräte	367
Fall 20	Entgeltklage – und unbezahlte Verantwortung	370
Fall 21	Entlassung – nach unsicherem Chemieunterricht	375
Fall 22	Erdnussfreie Schule – aus Gesundheitsgründen	379
Fall 23	Face-Shield gegen Corona	382
Fall 24	Gefährdungsbeurteilung: kein Anspruch von Lehrern auf Einschreiten der Unfallkasse	384
Fall 25	Gefährdungsbeurteilung: kein Anspruch von Schülern auf Einschreiten der Unfallkasse	386
Fall 26	Hausmeister und Elektrogeräteprüfung	389
Fall 27	Hausmeister und Spielgerätekontrolle	391
Fall 28	Holzsplitter in Turnhallenboden	392
Fall 29	Infektion im Praxisunterricht	398
Fall 30	Infektionsschutzverweigerung und Suspendierung der Schulleiterin .	408
Fall 31	Lüftungsschachtsturz	410
Fall 32	Mitarbeiterbefragung – Personalratsinformation ja	414
Fall 33	Mitarbeiterbefragung – Personalratsmitbestimmung nein	418
Fall 34	Musiklärm	419
Fall 35	Papierschneidemaschine im Werkraum	422
Fall 36	Raketentreibstoff im Schullabor	427
Fall 37	Rauchender Schüler und Missbilligung des Lehrers	434
Fall 38	Raucherzimmer im Schulgebäude	437
Fall 39	Schadstoffe in Oldenburger Berufsschule	448
Fall 40	Schimmelpilz in Berliner Schulen	450
Fall 41	Treppensturz	455
Fall 42	Verbrennungsexperiment Chemieunterricht	459
Fall 43	Zigarettenverkauf und Schulverweis	462
Fall 44	Zinkklumpen im Kunststoffmülleimer	467

Teil 3	Rechtsvorschriften	473
1	ArbSchG	475
2	BeamStG	475
3	BeamVG	477
4	BetrSichV	478
5	BGB	479
6	BioStoffV	481
7	DGUV Vorschrift 1	481
8	DGUV Vorschrift 81	483
9	EMFV	486
10	GefStoffV	486
11	GewO	486
12	GG	487
13	HGrG	488
14	LärmVibrationsArbSchV	488
15	LPVG: Personalvertretungsgesetz NRW	488
16	OStrV	491
17	Schulgesetze	491
18	SGB VII	526
19	StGB	529
20	VwGO	531
	Stichwortverzeichnis	533